

Per E-Mail an:

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

Wien, am 7. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV) geändert wird

BMG-92250/0039-II/A/2/2015

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Aigner!
Sehr geehrte Frau Mag. Hager-Ruhs!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs, bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Entwurfes und erlaubt sich als Vertretung der Interessen der PhysiotherapeutInnen Österreichs dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu Anlage 3 Verkürzte Ausbildung für Masseur gemäß § 26 MMHmG

Wir ersuchen dringend die Novellierung der Regelungen zur verkürzten Ausbildung für MasseurInnen auch dahingehend zu nutzen, fachlich inhaltliche Inkorrektheiten in der Ausbildungsverordnung zu bereinigen.

Die Feststellung, dass Ultraschalltherapie oder Packungsanwendungen Anwendungsformen der Thermotherapie darstellen ist unrichtig. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Anwendungen. Dem wird auch korrekter Weise in der Beschreibung des Berufsbildes des Medizinischen Masseurs, siehe § 5 Abs. 1 MMHmG Rechnung getragen. So werden in § 5 Abs 1 MMHmG Packungsanwendungen, vgl. § 5 Abs. 4, Thermotherapie, vgl. § 5 Abs. 5 sowie Ultraschalltherapie, vgl. § 5 Abs. 6 gesondert angeführt und erläutert.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Satz „*Thermotherapie in den verschiedenen Anwendungsformen wie Ultraschalltherapie oder Packungsanwendungen*“ – analog zum MMHmG - durch die Aufzählung der Therapieformen wie folgt zu ersetzen:

- *Thermotherapie*
- *Ultraschalltherapie*
- *Packungsanwendungen*

Weiters sind die unter Massagetechniken angeführten „*Reflextherapeutischen Massagetechniken*“ durch den korrekten Terminus „*Reflexzonenmassage*“ – siehe auch dazu MMHmG § 5 Abs. 7 Z 2, zu ersetzen.

Der Begriff „*Kombinierte Techniken*“ ist ersatzlos zu streichen. Es ist selbstredend, dass die oberhalb angeführten Anwendungsformen auch in Kombination durchgeführt werden können. Dies stellt jedoch keine „Untergruppe“ oder gar Erweiterung der Massagetechniken dar.

2. Zu Anlage 8 Spezialqualifikation Basismobilisation

Die Lehrinhalte zum Unterrichtsfach „*Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation*“ sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Inakzeptabel ist jedoch die Aufschlüsselung der Lehrkräfte, indem HeilmasseurInnen als für dieses Unterrichtsfach mögliche Lehrkräfte genannt werden. Dies kann nur auf einen redaktionellen Fehler zurück zu führen sein, da die Inhalte dieses Faches originär physiotherapeutischer Natur sind, welche als neue Ausbildungsinhalte für Medizinische MasseurInnen/HeilmasseurInnen aufgenommen wurden.

Vor diesem Hingergrund lässt sich eine mögliche Unterrichtstätigkeit durch HeilmasseurInnen nicht erschließen sondern sind hier ausschließlich PhysiotherapeutInnen als Lehrkränfte heranzuziehen und damit in der Ausbildungsverordnung vorzusehen.

Physio Austria ersucht im Sinne der Qualität und Transparenz dringend um Berücksichtigung der Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed. e.h.
Präsidentin